

SATZUNG

Gültig ab 18.09.2022



FdTGAss

Förderverein
„Freunde der TGAss e.V.“

Mitglied im
Verband Hessischer Amateurtheater e.V.
und Mitglied im
Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.

Inhalt der Satzung ist:	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz,	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Der Vorstand	7
§ 11 Protokollpflicht	7
§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung	7
§ 13 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden	8
§ 14 Revisoren und Entlastung	8
§ 15 Geschäftsstelle	8
§ 16 Satzungsänderung	9
§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	9
§ 18 Auflösung	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Präambel

Der Förderverein „Freunde der TGAss“ wurde im Jahre 2021 gegründet und wurde zugleich Mitglied im Verband Hessischer Amateurtheater e.V. und im Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.

Der Verein betreibt die Förderung kultureller Zwecke und somit die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden zur finanziellen Unterstützung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie gem. Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV.

Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der TGAss e.V.“ (*Im Folgenden Verein genannt*).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal-Assenheim (Geschäftsstelle) und ist in das Vereinsregister Friedberg/Hessen (VR 3158) eingetragen. Der Verein ist Mitglied im VHA und im BDAT.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie gem. Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke und somit die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst. Der Vereinszweck umfasst damit die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten für die Bereiche Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst. Er schließt auch die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater sowie kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden und das Erheben von Mitgliedsbeiträgen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein hat die Aufgabe, kulturelle Aktivitäten und Bildungsangebote zu fördern sowie die künstlerische, kulturelle und soziale Zielsetzung des Amateurtheaters zu verwirklichen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, er benachteiligt niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion der Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwandungsersatz, Ehrenamtszuschale

1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder des Vorstands, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (i.S.v. § 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.
4. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats sind pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26 a EStG). Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen - wie Vereine und kulturelle Institutionen - werden, die die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins befürworten und bereit sind, diese zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mit der Aufnahme in den Verein sind die unter 1. genannten Personen zugleich Mitglied im Verband Hessischer Amateurtheater e.V. und im Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme und den Eintrittszeitpunkt entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären und wird wirksam mit dem Ende des Austrittsjahres.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - 5.1 den Zielen und/oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
 - 5.2 die bei der Aufnahme vorausgesetzten Eigenschaften verliert,
 - 5.3 durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet.
6. Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vorher mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt und kann ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe in dem jeweils geregelten Umfang und zur Ausübung des Stimmrechtes in dem jeweils geregelten Umfang.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben Informations- und Auskunftsrecht.
4. Die Mitglieder sind über den vom BDAT abgeschlossenen Rahmenvertrag versichert. Die Versicherung umfasst die Haftpflicht- und Unfallversicherung zu den jeweils geltenden Tarifen und Risikodeckungen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 5.1 die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen,
 - 5.2 die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Es soll den Verein nach seinen Möglichkeiten in der Umsetzung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mindest-Jahresbeitrag der Mitglieder des Vereins wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
2. Der im Aufnahmeantrag angekündigte Mindestbeitrag bzw. höhere freiwillige Jahresbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein sofort mitzuteilen.
3. Mitglieder können über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus einen freiwilligen jährlichen Betrag als Spende leisten. Die Mitglieder erhalten über ihren Jahresbeitrag eine Spendenbescheinigung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung (§9),
der Vorstand (§ 10),
2. Alle Funktionsträger dieser Organe müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich, spätestens bis zum 30.06., zu einer ordentlichen Sitzung (Jahreshauptversammlung) zusammen.
 - 1.1 Der Vorstand terminiert die Mitgliederversammlung und lädt mit einer Frist von vier Wochen dazu ein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands nur aus zwingenden Gründen bis zu einem halben Jahr verschoben werden. Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 2.1 der Vorstand,
 - 2.2 Mitglieder.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - 3.1 Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
 - 3.2 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Vorstands;
 - 4.2 Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - 4.3 Entlastung des Vorstands (die Mitglieder des Vorstands haben hierbei kein Stimmrecht §34 BGB);
 - 4.4 Wahl des Vorstands;
 - 4.5 Wahl eines Revisors;
 - 4.6 Wahl eines Ersatzrevisors;
 - 4.7 Bestätigung der Mitgliedschaften in anderen Organisationen;
 - 4.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 16, §18);
 - 4.9 Festsetzung der Beitragskriterien und der Mitgliedsbeiträge (§ 7) für die Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dabei gelten folgende Gründe:
 - 5.1 Wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins durch Beschluss für dringend geboten hält oder
 - 5.2 wenn diese durch einen schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 bis zu drei Beisitzer
2. Dem Vorstand obliegt
 - 2.1 die verantwortliche Führung der Geschäfte soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Einberufung und Leitung der Versammlung aller Vereinsorgane sowie die Festsetzung der Tagesordnung,
 - 2.2 die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 2.3 Alle Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Beisitzers) sind allein vertretungsberechtigt.
3. Er tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Berater hinzugezogen werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 11 Protokollpflicht

Die Organe des Vereins führen über alle Sitzungen Protokolle. Im Regelfall sind Ergebnisprotokolle ausreichend. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Organs und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung

1. Zu allen Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Die Einladung kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
 - 1.1 Die Einladungsfristen betragen für die Mitgliederversammlung vier Wochen und für die Sitzungen des Vorstands zwei Wochen.
 - 1.2 Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
 - 1.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sollen von den Mitgliedern schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
 - 1.4 Die endgültige Tagesordnung sowie fristgerecht eingereichte Anträge zur Beschlussfassung werden den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit etwaigen Unterlagen bei Sitzungsbeginn mitgeteilt.
 - 1.5 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit unerheblich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Organe verlieren ihre Beschlussfähigkeit, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten bei Beschlussfassung anwesend sind.
3. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
4. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
5. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 6 ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen oder durch Stimmzettelausgabe (geheim). Geheime Wahl muss stattfinden, wenn für die Besetzung eines Vorstandsamtes mehr als ein Vorschlag eingebracht worden ist.
2. Der Vorsitzende und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben. Die Wahl des Vorsitzenden und der drei Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
3. Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden und der drei weiteren Vorstandsmitglieder können vom Vorstand und den Mitgliedern vorab vorgeschlagen werden. Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und der drei Vorstandsmitglieder sollen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die Vorschläge werden unter Angabe des Namens und gegebenenfalls seiner Vereinsfunktion mit der Einladung zur Mitgliederversammlung weitergeleitet. Weitere Wahlvorschläge können auch spontan in der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat die notwendige Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
5. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der in §13 Ziffer 2. festgelegten Amtszeit. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der übrige Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung
7. Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für diesen wird wiederum ein Nachfolger gemäß vorstehender Bestimmung kommissarisch eingesetzt.
8. Scheiden der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gleichzeitig aus, so ist unverzüglich vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 14 Revisoren und Entlastung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Kassenprüfer (Revisoren); diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Revisoren erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Revisoren ist möglich.
2. Der Revisor prüft jährlich und zusätzlich vor jeder Wahl des Vorsitzenden die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins. Mit der Abgabe des Revisionsberichts stellt er den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die rechtsverbindliche Anschrift des Vereins, somit sind alle – insbesondere fristgebundenen Schreiben - an die Vereinsgeschäftsstelle zu senden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen ebenso wie Korrekturen grammatikalischer und orthografischer Fehler keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere in der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied des Verbands Hessischer Amateurtheater e.V. (VHA) und des Bundes Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an den VHA und den BDAT zu melden. Übermittelt werden die jeweiligen Vereinsdaten, die Daten der vertretungsberechtigten Personen und die Mitgliederdaten, dabei werden bei den Mitgliederdaten lediglich Name und Vorname mitgeteilt.
3. Mitglieder, von denen Spielberichte und Fotos für die Verbandszeitschriften oder Homepages der genannten Verbände zur Veröffentlichung eingereicht werden, müssen eine entsprechende schriftliche Freigabeerklärung bzw. Einverständniserklärung für die in den Berichten und Fotos enthaltenen Daten abgeben.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Vereins der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Rahmen der Mitgliederliste, Einladungen oder Versammlungen zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt auch für den Verein.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung der „Freunde der TGAss e.V.“ entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist einzuberufen. Der Beschluss muss mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist hierauf zu verweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Theatergruppe Assenheim e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich zu diesem Zeitpunkt die Theatergruppe Assenheim ebenfalls in Liquidation befinden, fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Verband Hessischer Amateurtheater e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
3. Seine Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ist dies nicht möglich, bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die alle laufenden Geschäfte abwickeln. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Stellen, die die Gemeinnützigkeit erklärt haben oder von denen der Verein öffentliche Zuschüsse erhalten hat, sind Abschriften des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 09.01.2021 und ist von der Mitgliederversammlung der „Freunde der TGAss e.V.“ am 18.09.2022 in Niddatal beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen (VR 3178) in Kraft.

Niddatal, den 18.09.2022

Dr. Sabine Wolf

Michael Weseler

Dr. Olaf Otting

Bernhard Wolf

Norbert Deforth